

SATZUNG

in der Fassung vom 9. Mai 2025

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Herz in Wetzlar e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wetzlar und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere im Bereich der Herzgesundheit. Dies geschieht vor allem durch
 - Das Angebot von Selbsthilfegruppen Herzkranker und ihrer Angehörigen
 - Die Unterstützung dieses Personenkreises durch gesundheitliche Bildungsmaßnahmen in Form von Vorträgen, Seminaren und gemeinsamer Unternehmungen
 - Die Zusammenarbeit mit Fachkreisen
 - Öffentlichkeitsarbeit auch durch Onlineauftritte und -veranstaltungen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Sie endet durch Streichung aus der Liste, wenn ein fälliger Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt wurde. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und kann jederzeit erfolgen.

- (3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 4 Organe

Die Organe des Gesprächskreises sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand und Erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Beisitzerinnen und Beisitzer in einen erweiterten Vorstand wählen. Selbsthilfegruppen des Vereins können jeweils eine Beisitzerin bzw. einen Beisitzer in den Vorstand entsenden.
- (3) Vorstand und Erweiterter Vorstand werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vereins weiter.
- (4) Der Erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens alle zwei Jahre ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Ergänzungen zur Tagesordnung können bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie werden den Mitgliedern bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung mitgeteilt.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung – sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen – auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.
- (4) Ein Beschluss auch ohne Versammlung ist abweichend von § 32 Abs. 3 BGB dann gültig, wenn alle Vereinsmitglieder informiert und fristgerecht beteiligt wurden, mindestens 50% der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, Festlegung des Mitgliedsbeitrags, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Teilnehmer.
- (9) Eine Änderung des Vereinszwecks, der Satzung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Protokolle unterschreiben ein Vorstandsmitglied und die Protokollführerin oder der Protokollführer.

§ 7Auflösung

Bei Auflösung des Gesprächskreises fällt das Vermögen des Gesprächskreises an den Verein „Deutsche Herztiftung e.V.“, Bockenheimer Landstr. 94-96, 60323 Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.